

5. Neufassung (01.04.2021)

Richtlinie „Förderprogramm zur energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden und Wohnungen“ in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen

1. Förderzweck

- 1.1 Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden und Wohnungen, die in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen liegen.
- 1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und die Minderung des Stromverbrauchs. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, Null-Emissions-Gemeinde zu werden, geleistet.
- 1.3 Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Förderanträge erfolgt nach Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen. Eine Reservierung von Fördermitteln beispielsweise durch Einreichen des Antrages vor Maßnahmenabschluss ist nicht möglich.
- 1.4 Dieses Förderprogramm wurde ergänzend zu dem Förderprogramm des Landkreises Mainz-Bingen aufgelegt und bereits der Sanierungsstandard nach dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz ist förderfähig.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten, vermieteten oder angemieteten Wohngebäuden oder Wohnräumen.
- 2.2 Kumulierung: Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude oder Landkreis Mainz-Bingen) ist möglich. Die Summe aus Zuschüssen darf die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Die jeweiligen Richtlinien anderer Fördermittelgeber zur Kumulierung von Fördermitteln sind zu beachten. Wenn für die beantragte Maßnahme zusätzliche Fördermittel in Anspruch genommen wurden, ist dies im Förderantrag anzugeben und entsprechende Nachweise sind den Antragsunterlagen beizufügen.

3. Fördergegenstand

3.1 Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Wärmedämmung der obersten Geschossdecke und bzw. oder der Dachschrägen nach dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz
- Wärmedämmung der Kellerdecke zwischen unbeheiztem Keller und beheiztem Wohnraum nach dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz
- Förderung der luftdichten Rollladenkastendämmung
- Austausch von ineffizienten Heizungspumpen gegen Effizienzpumpen A
- Hydraulischer Abgleich bestehender Heizungsanlagen
- Dämmung der Heizungsrohre nach aktuellem Gebäudeenergiegesetz in unbeheizten Räumen
- Einbau eines Magnet-Schlammabscheiders in privaten Heizungsanlagen
- Austausch auf eine energieeffiziente Wasserzirkulationspumpe in privaten Heizungsanlagen
- Installation einer Solarthermieanlage zur Warmwasserversorgung oder zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung
- Erstinstallation und Erweiterung einer Photovoltaik-Anlage

3.2 Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung an den von der Eigentümergemeinschaft bevollmächtigten Antragsteller gewährt.

3.3 Förderfähig sind Wärmedämmmaßnahmen in Eigenleistung hinsichtlich der Materialkosten.

3.4 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung wird die Förderung entsprechend dem Verhältnis aus Wohn- und Gewerbefläche anteilig ermittelt und festgesetzt,
- Maßnahmen, bei denen Tropenholz eingesetzt wird, soweit nicht die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung durch Zertifizierung nach Forest Stewardship Council oder vergleichbare Zertifizierungsstellen nachgewiesen ist,
- Maßnahmen, bei denen FCKW-haltige Baumaterialien eingesetzt wurden,
- Neubauten (Gebäude deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung weniger als 1 Jahr zurückliegt) und bei der obersten Geschossdeckendämmung bzw. Dachschrägendämmung und Kellerdeckendämmung Gebäude, die nach 2005 gebaut und fertig gestellt wurden.

4. Förderumfang und Förderhöhe

4.1 Oberste Geschossdeckendämmung und bzw. oder der Dachschrägen

Dämmmaßnahme	Basisförderung in %	Maximale Basisförderung in €	Maximaler Bonus in € ab der dritten Wohneinheit
Oberste Geschossdecke und bzw. oder der Dachschrägen bei Auftragsvergabe	20 %	1.000 €	200 €
Oberste Geschossdecke und bzw. oder der Dachschrägen bei Eigenleistung	25 %	1.000 €	200 €

Die Wärmedämmmaßnahmen bei der obersten Geschossdeckendämmung werden für Wohngebäude mit einer Wohneinheit (Einfamilienhäuser) mit der Basisförderung bezuschusst. Für Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten wird zusätzlich ein Bonus je Wohneinheit gewährt. Die Dämmung der Bodentreppenluke oder der Zugangstür zum Dachboden ist bei der Maßnahme zu berücksichtigen.

4.2 Förderung der luftdichten Rollladenkastendämmung

Dämmmaßnahme	Basisförderung in %	Maximale Basisförderung in €
Luftdichte Rollladenkastendämmung bei Auftragsvergabe	20 %	500 €
Luftdichte Rollladenkastendämmung bei Eigenleistung	25 %	500 €

Die Wärmedämmmaßnahmen bei der luftdichten Rollladenkastendämmung werden für Wohngebäude bezuschusst und die Ausführung ist per Fotodokumentation nachzuweisen.

Die Mindestanforderungen an das aktuelle Gebäudeenergiegesetz muss unter Berücksichtigung des bestehenden Geschossdeckenaufbaus eingehalten werden. Bauliche Gegebenheiten können dazu führen, dass in Einzelfällen von den Mindestanforderungen abgewichen werden kann, was im Vorfeld abzustimmen ist.

Die konkrete Förderhöhe wird nach Vorlage der Rechnung des Fachunternehmens bzw. der Materialrechnung durch den Antragsteller von der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen nach Maßgabe dieser Richtlinien ermittelt und festgesetzt.

In der Rechnung müssen die Dämmstoffdicke und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs aufgeführt werden.

Bei Durchführung der Maßnahme in Eigenleistung ist eine Abstimmung mit der Verbandsgemeinde mit der Darstellung des vorhandenen Geschossdeckenaufbaus notwendig und es werden verschiedene geeignete Varianten besprochen und dargestellt.

4.3 Heizungspumpentausch

Maßnahme	Förderung pauschal in €
Austausch auf eine Hocheffizienz-Heizungspumpe	150 €

Der Heizungspumpentausch einer ineffizienten Heizungspumpe gegen eine Effizienzpumpe A ist von einem Fachunternehmen vorzunehmen. Hierzu ist die Fachunternehmerliste heran zu ziehen und nur bei zeitlicher Überlastung der Unternehmen, Betriebsferien oder krankheitsbedingt können andere Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Der Austausch einer bereits vorhandenen, jedoch defekten Effizienzpumpe gegen eine neue Effizienzpumpe ist nicht förderfähig.

4.4 Hydraulischer Abgleich

Maßnahme	Basisförderung in %	Maximale Basisförderung in €
Hydraulischer Abgleich	20 %	250 €

Der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage, die bereits seit mindestens einem Jahr im Betrieb ist, beinhaltet die Abstimmung der Vor- und Rücklauftemperaturen unter anderem durch Einstellung oder Austausch der Thermostatventile, um eine gleichmäßige Erwärmung der Heizkörper und damit des Gebäudes bei möglichst effizientem Energieeinsatz zu erreichen.

Da dies ist auch Voraussetzung zum effizienten Betreiben einer Brennwerttherme ist, kann zur Entscheidungsfindung über die Notwendigkeit der Maßnahme ein Brennwertcheck der Verbraucherzentrale hilfreich sein.

Der hydraulische Abgleich ist ausschließlich von einem Fachunternehmen durchzuführen und per KfW-Kriterien und Fachunternehmererklärung zu belegen.

4.5 Dämmung der Heizungsrohre

Dämmmaßnahme	Basisförderung in %	Maximale Basisförderung in €
Dämmung der Heizungsrohre bei Auftragsvergabe	20 %	250 €
Dämmung der Heizungsrohre bei Eigenleistung	25 %	250 €

Förderfähig ist die Dämmung der Heizungsrohre in unbeheizten Räumen nach dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz. Die Dämmung der Heizungsrohre kann durch ein Fachunternehmen oder in Eigenleistung erfolgen. Die Anforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes müssen in beiden Fällen eingehalten werden.

Die Ausführung ist per Fotodokumentation nachzuweisen. In der Rechnung muss das Dämmmaterial aufgeführt sein.

4.6 Einbau eines Magnet-Schlammabscheiders

Maßnahme	Förderung pauschal in €
Einbau eines Magnet-Schlammabscheiders	100 €

Der Einbau eines Magnet-Schlammabscheiders in eine Heizungsanlage ist von einem Fachunternehmen durchzuführen und wird nur bei privaten Heizungsanlagen bezuschusst.

Der Austausch eines vorhandenen alten oder defekten Magnet-Schlammabscheiders ist nicht förderfähig.

Die Maßnahme ist per Fotodokumentation nachzuweisen.

4.7 Austausch auf eine energieeffiziente Wasserzirkulationspumpe

Maßnahme	Förderung pauschal in €
Austausch auf eine energieeffiziente Wasserzirkulationspumpe	100 €

Der Austausch einer ineffizienten Wasserzirkulationspumpe gegen eine energieeffiziente Wasserzirkulationspumpe ist von einem Fachunternehmen vorzunehmen und wird nur bei privaten Heizungsanlagen bezuschusst.

Der Austausch einer bereits vorhandenen, jedoch defekten Effizienz-Wasserzirkulationspumpe gegen eine neue Effizienz-Wasserzirkulationspumpe ist nicht förderfähig. Auch der erstmalige Einbau einer Wasserzirkulationspumpe, auch wenn es eine Energieeffiziente ist, ist nicht förderfähig.

Die Maßnahme ist per Fotodokumentation nachzuweisen.

4.8 Installation einer Solarthermieanlage

Installation einer Solarthermieanlage zur...	Förderung pauschal in €
Warmwasserversorgung	500 €
Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung	1.000 €

Gefördert wird die Installation

- einer Solarthermieanlage zur Warmwasserversorgung
- einer Solarthermieanlage zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung

auf Wohngebäuden in Kombination mit einem Pufferspeicher.

Mindestanforderungen an die Bruttokollektorfläche:

Solarthermieanlage zur...	Flachkollektoren	Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren
Warmwasserversorgung	3 m ²	3 m ²
Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung	9 m ²	7 m ²

Für Luftkollektoren gelten keine Mindestanforderungen an die Bruttokollektorfläche.

Die Ausführung der Maßnahme ist per Fotodokumentation nachzuweisen. In der Rechnung muss die Bruttokollektorfläche ausgewiesen sein.

Die Kombination der Förderung einer Solarthermie-Anlage durch die Verbandsgemeinde gemäß dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (z.B. durch BAFA, KfW, Landkreis Mainz-Bingen) ist zulässig. Die Summe aus Zuschüssen darf die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigen. Die jeweiligen Richtlinien zur Kumulierung von Fördermitteln sind zu beachten.

4.9 Wärmedämmung der Kellerdecke zwischen unbeheiztem Keller und beheiztem Wohnraum

Dämmmaßnahme	Basisförderung in %	Maximale Basisförderung in €
Dämmung der Kellerdecke nach Gebäudeenergiegesetz bei Auftragsvergabe	20 %	1.000 €
Dämmung der Kellerdecke nach Gebäudeenergiegesetz bei Eigenleistung	25 %	1.000 €

Bei der Umsetzung der Wärmedämmmaßnahmen müssen die Anforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden.

Wärmedämmmaßnahmen in Eigenleistung sind hinsichtlich der verbauten Materialkosten förderfähig.

Die Ausführung der Maßnahme ist per Fotodokumentation nachzuweisen. In der Rechnung müssen die Dämmstoffdicke und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes aufgeführt sein.

4.10 Erstinstallation und Erweiterung einer Photovoltaik-Anlage

Maßnahme	Basisförderung in %	Maximale Basisförderung in €
Erstinstallation oder Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage	20 %	500 €

Gefördert werden die Erstinstallation einer Photovoltaik-Anlage und die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage.

Der Austausch einzelner Module einer bestehenden Anlage ist nicht förderfähig.

Die Ausführung der Maßnahme ist per Fotodokumentation nachzuweisen.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zur Förderung der energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden und Wohnungen in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen.
- 5.2 **Antragsfenster:** Förderanträge können in folgendem Zeitraum gestellt werden: **01. Januar bis 30. November** eines Kalenderjahres. Förderanträge die außerhalb des Antragsfensters eingereicht werden erhalten automatisch das Eingangsdatum 01. Januar.
- 5.3 Ein Antrag auf Förderung ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen und zusammen mit den geforderten Unterlagen bei der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen vollständig einzureichen. Die Antragstellung muss innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme(n) erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Einreichungsfrist von einem Monat sind das Datum der Schlussrechnung und das Eingangsdatum des vollständigen Antrages bei der

Verbandsgemeindeverwaltung (Eingangsstempel der Verwaltung bzw. Eingangsdatum der E-Mail).

5.4 Der Antragsteller hat die Ausführung der Maßnahme 4.1 bis 4.10 mit folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Vollständig, wahrheitsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Fachunternehmererklärung (Formblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen). Bei Eigenleistung ist vor Maßnahmenbeginn ein Beratungsgespräch zu führen
- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens bzw. Materialrechnung bei Dämmung in Eigenleistung. Die konkreten zuwendungsfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme müssen aus der Rechnung deutlich hervorgehen und ausgewiesen sein. Sind die zuwendungsfähigen Kosten in der Rechnung nicht ersichtlich, ist ein Nachweis durch das Fachunternehmen beizufügen, das die konkreten Kosten für die Maßnahme erläutert.
- Fotodokumentation der einzelnen Maßnahmen vor, während und nach der Durchführung
- Falls für die beantragte Maßnahme Fördermittel anderer Fördermittelgeber in Anspruch genommen wurden: Kopie der Förderbescheide
- Zusätzlich bei Dämmmaßnahmen: Nachweis über Dämmstoff, Dämmstoffdicke und Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs
- Zusätzlich bei 4.4 hydraulischer Abgleich: Fachunternehmererklärung mit Berechnungsnachweis vorgenommener Einstellungen oder Messprotokoll zu den Temperaturabstimmungen
- Zusätzlich bei 4.8 Solarthermie-Anlage: Nachweis über Bruttokollektorfläche, Nachweis über Einbindung eines Pufferspeichers

Die maximale Dateigröße per E-Mail liegt bei 15 MB.

5.5 Die Erstellung des Förderbescheides und die Auszahlung des Zuschusses gemäß diesen Richtlinien erfolgt nach Abschluss der Prüfung der unter 5.4 genannten Unterlagen durch die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.6 Die Reihenfolge der Bearbeitung der Förderanträge erfolgt nach Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen (Eingangsstempel der Verwaltung bzw. Eingangsdatum der E-Mail).

5.7 Ausschöpfung der Haushaltsmittel

5.7.1. Sind die Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres ausgeschöpft, werden darüberhinausgehende Anträge gemäß der Reihenfolge des vollständigen Eingangs bei der Verwaltung auf eine Warteliste gesetzt.

5.7.2. Die Haushaltsmittel des Förderprogramms dieser Richtlinie und des Förderprogramms zur Dach- und Fassadenbegrünung der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen sind deckungsfähig. Ab dem 01.12. eines jeden Kalenderjahres greift die Deckungsfähigkeit und es gibt die Möglichkeit, durch Restmittel des anderen Fördertopfes nachträglich einen Zuschuss zu erhalten. Die Auszahlung erfolgt gemäß der Reihenfolge auf der Warteliste.

5.7.3. Sind auch die unter 5.7.2 genannten Haushaltsmittel ausgeschöpft, ist eine Förderung nicht mehr möglich.

5.8 Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Im Falle der Wärmedämmmaßnahmen in Eigenleistung ist vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahme ein Ortstermin mit dem Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen verpflichtend vorgeschrieben.

- 5.9 Der Förderbescheid kann von der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Umfang zurückzuzahlen.
- 5.10 Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

6. Inkrafttreten

Die 5. Neufassung der Richtlinie „Förderprogramm zur energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden und Wohnungen“ in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft und Maßnahmen ab diesem Datum sind förderfähig.

Sprendlingen-Gensingen, 01.04.2021



Bürgermeister
(Manfred Scherer)